

6 StR 327/22



**Beschluss
in der Strafsache
gegen**

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hier: Antrag der Nebenklägerin S. auf Bewilligung von Prozesskosten-
hilfe für die Revisionsinstanz

Der Vorsitzende des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 2023
beschlossen:

Der Antrag der Nebenklägerin S. vom 7. September 2022,
ihr für das Revisionsverfahren „ratenfreie Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwältin P.“ zu gewähren, wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Der Antrag war abzulehnen, da die Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Revisionsverfahren gemäß § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen. Im Hinblick auf die allein vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision und die keine besonderen Schwierigkeiten bietende Sach- und Rechtslage ist – auch unter Berücksichtigung des Alters und der familiären Beziehung der Nebenklägerin zum Angeklagten – nicht ersichtlich, dass die Nebenklägerin ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist (st. Rspr.: BGH, Beschlüsse vom 23. Juli 2015 – 1 StR 52/15, NStZ-RR 2015, 351 [dort nicht abgedruckt]; vom 29. Juli 2020 – 6 StR 163/20; vom 23. Juni 2021 – 4 StR 171/21; KK-StPO/Allgayer, 9. Auflage, § 397a Rn. 16).

- 2 Da auch die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 StPO nicht gegeben sind, kam die – insoweit vorrangige – Bestellung eines anwaltschaftlichen Beistandes ebenfalls nicht in Betracht.

Sander

Leipzig, 11. Januar 2023

BUNDESGERICHTSHOF
- 6. Strafsenat -
Der Vorsitzende
Prof. Dr. Sander

Vorinstanz:
Landgericht Saarbrücken, 04.05.2022 - 5 KLS 6/22